**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 95

**Artikel:** Die neuen Statuten der Militärgesellschaft

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92342

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXII. Jahrgang.

Bafel, 27. November.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 95.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ift franco durch die gange Schweig Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Berlagshandlung "die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, ber Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

# Die neuen Statuten der Militärgefellschaft.

Wie unfere Lefer wiffen werden, bat die Verfamm. lung in Schwyz eine grundsäpliche Revision der Statuten beschloffen und damit das neue Centralfomite beauftragt: gleichzeitig find die einzelnen Seftionen eingeladen worden, ihre Unfichten über den von der Sektion Zürich vorgelegten Statutenentwurf dem Centralfomite bis jum 31. Dez. diefes Sahres einzugeben; der nächstiährigen Bersammlung wird dann die definitive Entscheidung obliegen. Wir erinnern an diefen Beschluß, da die Frift bald ab. gelaufen ift, innert welcher die Seftionen fich über diese Reform auszusprechen haben; es scheint uns, dem neuen Komite konne seine Aufgabe nur erleich= tert werden, wenn fich allseitig offen über die neuen Statuten ausgesprochen murde. Die neuen Statuten find eine durchgreifende Reform, das läßt fich nicht lengnen; allein daß eine folche noth gethan hat, wurde bereits in Schwng allfeitig anerfannt; ift man nun über die gebieterische Nothwendigfeit einig, so wird auch eine Berftandigung über die Form leicht möglich sein.

Betrachten wir nun den Entwurf der neuen Statuten, fo finden mir Abanderungen von den befteben. den namentlich in folgenden Bunften: Bor Allem wird das Centralfomite, als oberfte leitende Beborde ber Gesellschaft, anders organifirt als bisher, zwar bleibt es bei den vier oberften Beamten, Prafident, Bizepräfident, Raffier und Aftuar; diese werden jedoch auf je zwei Jahre gewählt, nach Ablauf der Umtsdauer rückt der Bizepräfident an die Stelle des abtretenden Bräfidenten, der für die Dauer der nächften zwei Jahre nicht wieder mählbar ift. Bur Geite des Centralfomite's fieht ein Ausschuß, bestehend aus je einem fimmberechtigten Deputirten jeder Kantonalfeftion. Diefer Ausschuß beforgt mit dem Komite die Borberathung der Traftanden. Wir hatten dabei gewünscht, daß ausdrücklich den Statuten beigefügt werde, die Borfteberschaft sei frei aus fämmtlichen Mitgliedern zu mählen, zwar ift dieses Recht auch jest vorhanden, aber gewöhnlich wird die Borfteherschaft aus dem festgebenden Ranton gewählt,

wobei das schon früher in diesen Blättern als mislich bezeichnete Berhältniß eintritt, daß der Charakter des Gesellschaftspräsidenten nur zu oft durch den des Festpräsidenten, des Gastgebenden, leidet. Dieser Uebeistand sollte in Zukunft vermieden werden.

Ferners hätten wir gerne im ersten Abschnitt der Statuten eine Bestimmung, so debnbar als möglich, über die Bildung der Kantonalsektionen gesehen, denn auch diefe Berhältniffe muffen geordnet merden; es ift schon mehrfach gerügt worden, daß die Befellschaft eigentlich gar feine innere Gliederung habe; zwar bestimmen schon die alten Statuten, daß in jedem Ranton, in welchem die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder gable, Rantonalkommissionen von weniaftens drei Mitgliedern aufgestellt werden follten; allein diese Bestimmung genügt faum, die Erfahrung beweist es; destomehr wundern wir uns, daß fogar diese in dem neuen Entwurf weggefallen ift und derfelbe fich mit dem §. 1 begnügt: "Die verschiedenen Kantonalsektionen der Offiziersgesellschaften bilden die eidg. Militärgesellschaft". Sier ift eine:Lücke außjufüllen, foll nicht der Zweck der Reform theilweise verloren geben und wir machen das Centralfomite fowie die Seftionen darauf aufmertsam. Das Berhältniß der Rantonalfektionen zur gefammten Gefellschaft, sowie gegenüber dem Centralfomite muß genau festgestellt werden, nur dann wird die Gefellschaft eine gefunde und richtige Gliederung befigen.

Wir hätten ferners gewünscht, daß im §. 10 des ersten Abschnittes des Statutenentwurfs auch der jährliche Beitrag festgesetzt würde und zwar nach der gewöhnlichen Uebung auf Fr. 1. 50. Diese Auflage ist nicht groß, sie ist ferners zur Bestreitung der Kosten dringend nothwendig, warum also sie gleichsam schwebend lassen? Die Gesellschaft wird in den nächsten Jahren vielleicht eher mehr Geld brauchen als weniger, da bei der längeren Dauer der Generalversammlungen ein kleiner Beitrag an die Festsosten von Seiten der Centralkasse nicht unbillig wäre. Eritt aber ein vermehrtes Geldbedürfnis ein, so ist es doppelt nothwendig, daß das Centralsomite sein Budget genau festsellen kann und das kann nur geschehen, wenn der Jahresbeitrag ein für allemal

bestimmt ist und nicht von der augenblicklichen Laune einer Generalversammlung abhängig gemacht wird. Wir erinnern dabei die Sektionsabgeordneten von 1852 in Neuenburg an jene unangenehme Stene in der vorberathenden Situng, wo sich ein junger Herr aus der Waadt die Spornen verdienen wollte, indem er sehr barsch der Gesellschaft das Necht bestritt, überhaupt einen jährlichen Beitrag festzusenen. Solche Diskussionen werden am ehesten durch eine genaue Bestimmung in den Statuten unmöglich gemacht. Was die außerordentlichen Beiträge anketrisst, so glauben wir, die Gesellschaft werde nicht leicht dazu genöthigt sein, sobald durch eine ordentliche Gliederung derselben einmal Ordnung in das Finanzwesen gebracht wird.

In Abschnitt II der Statuten wird die Organisation der Generalversammlungen besprochen und hier sinden wir die Hauptneuerung, die längere Dauer derselben — zwei Tage und zwar Sonntag und Montag. Samstags versammeln sich die Deputirten der Sestionen zur Vorberathung der Trastanden. Sonntags sinden nach den Eröffnungsseierlichkeiten — Uebergabe der Fahne — Festrede des Präsidenten — Separatsspungen der einzelnen Wassengattungen statt und zwar bilden dieselben folgende Abtheilungen:

Genie und Artillerie, Kavallerie, Infanterie und Scharfschüßen, Sanitätsoffiziere.

Die Offiziere der eidg. Stäbe werden dabei nicht erwähnt, wir nehmen aber an, daß ihnen der Besuch derjenigen Abtheilung, die ihnen am meisten zusagt, freistehen soll und daß man ihnen gerade in dieser Beziehung keinen Zwang anthun will. Unter den Traftanden, die diesen Separatspungen zur Berathung namentlich vorgelegt werden, sinden wir mit Recht die Preisaufgaben.

Der Nachmittag diefes Tages foll einem gemeinichaftlichen Ausflug gewidmet fein.

Montags findet die Hauptversammlung ftatt. Sier schreiben nun die Statuten vor, daß das Centralfomite mindestens für einen größeren Bortrag von allgemeinem Interesse zu sorgen hat und daß die von den dazu beauftragten Kantonalsestionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden. In dieser Sizung werden ferners die Vereinsgeschäfte bereinigt. Wir denken, es sollte hierbei auch ein Ueberblich über die Thätigkeit der Lags vorher gebildeten Abtheilungen nicht fehlen.

Nach der Hauptstung Festmahl. Wir glauben, daß mit diesen Bestimmungen das geistige Leben bei den Generalversammlungen bedeutend gehoben wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß jest nur zu oft das Interesse des Einzelnen durch ermüdend lange Berhandlungen über Gegenstände, die seiner Wassefremd sind, abgespannt wurde; dieser Uebelstand ist beseitigt durch Errichtung solcher Sestionen und damit auch der Lust zu Spezialstudien in der eigenen Wasse Vorschub geleistet, die bis jest wenigstens nur schwer eine Vertretung in der Hauptversammlung sinden konnten.

Soviel über die Hauptänderungen in den neuen Statuten! Wir begrüßen diefelben mit vollster Ueberseugung, daß damit ein neues Leben für die Geselfchaft gegründet wird, allein wir wünschen, daß die Seftionen sich in jeglicher Weise über die Neuerungen aussprechen mögen; auch abweichende Unzeichen sollen ihre Vertretung finden; nur nach allgemeinem und gewissenhaftem Prüfen nach allen Seiten kann wirklich Gutes zu Tage gefördert werden.

Bei dieser Gelegenheit tragen wir noch nach, daß das neue Centralsomite in Zürich aus den Hh. eidg. Oberften H. Ott als Prästdenten, Kommandanten Pfau als Vizepräsidenten und Hauptmann J. B. Spyri als Aktuar besteht. Herr Oberst Ziegler hat die auf ihn gefallene Wahl eines Präsidenten abgelehnt.

## Die Meuenburger Petition.

Durch die Blätter läuft die Runde, daß bei den neuenburgischen Wehrmannern eine Betition cirfulire, in der fie den Bundesrath bitten, er moge im Fall eines ernftlichen Konfliftes mit Preußen, ihnen die Ehre gewähren, in der Avantgarde ju fechten. Wir ehren die ritterliche Besinnung, die fich in diefer Bitte ausspricht und die offenbar unsere wackern Rameraden in den Bergen befeelt, allein wir glauben, daß diese Bitte verfrüht ift. Solche "Sturmpetitionen" gehören in das Relt des Keldberrn, wenn die Schlacht schon drobend vor der Thure ift und nicht in den ruhigen Rathsfaal; dann baben fie ihre volle Berechtigung und wohl der Armee, wo fich die Bataillone auf die gefährlichsten Posten drängen. Wir find überzeugt, daß unfere Neuenburger Bruder, wenn es gilt, für unfere nationale Unabhangiafeit zu fechten, fich in die erften Reihen drangen werden, wir gruffen fie fchon im Beifte am Rheine, mo mir vereint den Schwur lofen wollen, ben mir im Juni 1852 in den Bergen gefchworen; bis ju jener Stunde aber, bis jur Stunde, wo die Erommel durch die Thäler dröhnt, wollen wir schweigend unfere Schwerter schleifen - 's ift beffer fo. Das Baterland weiß ja, daß es auf feine Armee gablen fann. Darum weg mit jener Petition fo gut und treu und mader fie flingt! Wir bedürfen mahrlich feiner Berficherung, daß die neuenburgischen Wehrmanner ihre Pflicht thun werden. Haben fie doch erst am 3. Sevtember gezeigt, wie bereit fie der Ruf des Baterlan. des findet!

### Meklamationen.

In der deutschen Allg. Militärzeitung gefällt esteinem fich in der Schweiz aufhaltenden Offizier ein Urtheil des Weiten und Breiten zu schreiben über die schweizerischen Truppenzusammenzuge (Nro. 94 dieses Blattes). Wir übergehen Alles was unsere Sache nicht ist; aber den Abschnitt: "Kavallerie baben wir zwei Arten", können wir nicht ganz hinnehmen wie er geschrieben ist. Die Bemertung: die fremden Offiziere haben nicht in die Ställe gesehen,